

tumsrechte genau spezialisiert werden. — Eine Veräußerungs- oder Verminderungsbefugnis erhielt die Stadt jedenfalls nicht; denn dadurch wäre zugleich eine Schmälerung der landesherrlichen resp. vogteilichen und der gerichtsherrlichen Rechte eingeräumt worden. Vielmehr wird die Mark in das Jurisdiktionsgebiet des Herzogs und das Weichbildrecht der Stadt miteingeschlossen, so daß jeder, der sich innerhalb der Stadtmark vergeht, ebenso gerichtet werden soll, als wenn sein Vergehen in der Stadt begangen wäre. — Ein Mitbenutzungsrecht an den Wiesen und der Viehweide beansprucht der Herzog natürlich nicht; denn er hat der Stadt *prata et pascua „libera“* verliehen, erstere *cum omni utilitate*, letztere *cum omnimoda utilitate*.¹⁾ Aber hieraus folgt keineswegs, daß der Stadt auch jedes andere Nutzungsrecht zustand. Es ist zunächst höchst zweifelhaft, ob die Stadt auf ihrer Gemarkung ein Jagdrecht besaß. Denn das Jagdrecht war ein herrschaftliches, wie aus häufiger Erwähnung der zu leistenden Jagdfrohnden oder der Befreiung von denselben hervorgeht und wird nur in seltenen Fällen, meistens mit größerem Landbesitz zusammen verliehen.²⁾

Freie Fischereinentzung auf der Weichsel (*Wislam ad utilitatem piscandi liberam*) erhält die Stadt sogar über die Grenzen der Stadtmark hinaus (*a finibus Gordin et Pnebabowe*); aber es fehlt hier ein dem obigen „*cum omni utilitate*“ ähnlicher Zusatz und man muß außerdem aus rein praktischen Erwägungen Bedenken tragen, eine so weitgehende Fischereigerechtigkeit für die Stadt in Anspruch zu nehmen. Denn der Herzog brauchte auch Fische für seinen eigenen Bedarf. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde von seiner innerhalb der Stadtbefestigung gelegenen Burg aus Acker- und Viehwirtschaft auf dem Boden des heutigen stromaufwärts unmittelbar an Dirschau angrenzen-

1) d. h. die Weidenutzung konnte eine verschiedenartige sein.

2) z. B. 1241 bei Verleihung der Kastellanei Gorrenczyn. Urk. No. 76, 1285 mehrere Dörfer im Stolper und Rügenwalder Gebiet No. 389—1258, dreier Dörfer zur Gründung des Klosters Samburia No. 170—1258, zweier Rittergüter No. 175.